

**BEKANNTMACHUNG**  
der  
Allianz Global Investors GmbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**  
des OGAW-Sondervermögens

**Allianz Adiverba**

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen mit Wirkung zum **20. Juli 2025** in Kraft.

Hintergrund der beantragten Änderung des § 25 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, dass die Europäische Union ihre Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform), welche die Verbraucher und Unternehmen bei der außergerichtlichen Klärung von Konflikten unterstützte, mit Wirkung zum **20. Juli 2025** einstellen wird. Bisher waren Unternehmen mit Sitz in der EU verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zu dieser Plattform bereitzustellen. Mit der Abschaltung entfällt diese Informationspflicht.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 25 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen abgedruckt, der mit Wirkung zum **20. Juli 2025** gültig ist:

**§ 25 Streitbeilegungsverfahren**

*Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet<sup>1</sup>. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil<sup>2</sup>.*

*Die Kontaktdaten lauten:*

*Büro der Ombudsstelle des BVI  
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

Für das OGAW-Sondervermögen „Allianz Adiverba“ (der „Fonds“) treten zudem die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **27. Juni 2025** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der §§ 1 und 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die sprachliche Überarbeitung der Beschreibung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (ESG-

---

<sup>1</sup> § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

<sup>2</sup> § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

Strategie). Ziel der sprachlichen Überarbeitung war die Erhöhung der Transparenz und des Verständnisses bezüglich der im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Insbesondere wurde großen Wert daraufgelegt, dass die seitens des Fonds angewandte ESG-Strategie und die zur Umsetzung der Strategie notwendigen Schritte, so eindeutig und nachvollziehbar geschildert werden, dass die Anteilhaber den seitens des Portfoliomanagers angewandten Auswahlprozess für die Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Fondsportfolio nachvollziehen können. Etwaige im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie zu erfüllende Vorgaben bzw. einzuhaltende Quoten wurden nicht geändert. Die gesamte Überarbeitung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist – bis auf die nachstehend geschilderten Punkte - ausschließlich unter redaktionellen Gesichtspunkten vorgenommen worden.

Ferner ist es, vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse der letzten Jahre, die bei zahlreichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern dazu geführt haben, dass die Notwendigkeit etwaiger Investitionen in die Verteidigungsarchitektur Europas neu überdacht worden ist, nach Ansicht von Allianz Global Investors erforderlich, Möglichkeiten zu schaffen, dass die europäischen Nationen verstärkt in eine moderne, widerstandsfähige Verteidigungsindustrie investieren können. Vor diesem Hintergrund sollen die im Rahmen der angewandten ESG-Strategie verbindlich zu beachtende Ausschlusskriterien in zwei spezifischen Bereichen dahingehend modifiziert werden, dass

- (i) Unternehmen, die Erträge mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen generieren  
  
sowie
- (ii) Unternehmen, die Erträge mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen innerhalb des Rahmens des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV bzw. Atomwaffensperrvertrag) generieren,

zukünftig nicht mehr zwingend von einem Erwerb durch den Fonds ausgeschlossen sind.

Für den Fonds ist jedoch auch weiterhin eine Investition in Unternehmen, welche Erträge mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (z.B. Atomwaffen außerhalb des NVV, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen sowie Waffen mit weißem Phosphor und abgereichertem Uran) generieren, nicht möglich. Zudem entsprechen die modifizierten Ausschlusskriterien auch weiterhin vollumfänglich den empfohlenen Vorgaben für Ausschlüsse von Unternehmen, welche in den *Leitlinien der European Securities and Markets Authority zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden* (ESMA-Leitlinien) genannt sind.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten §§ 1 und 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **27. Juni 2025** gültig ist:

**ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**  
**§ 1 Anlageziel und -strategie**

- (1) *Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globale Aktien sowie in globale fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere im Einklang mit den seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu generieren.*

- (2) *In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des OGAW-Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert werden kann, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 11 genannt und erläutert werden.*
- (3) *Die Gesellschaft ermittelt in einem zweiten Schritt aus dem für das OGAW-Sondervermögen anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche im Rahmen der Umsetzung des zweiten Schrittes durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.*
- (4) *Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird in einem dritten Schritt dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisenden Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird.*

[.....]

### **§ 3 Mindestausschlusskriterien und Anlagegrenzen**

- (1) *Mindestens 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, welche eine zugewiesene Punktzahl von mindestens „1“ gemäß § 1 aufweisen. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) können ggf. nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet werden sowie Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 5 werden nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet und verfügen somit nicht über eine zugewiesene Punktzahl gemäß § 1 und werden daher nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet werden und verfügen somit nicht über eine zugewiesene Punktzahl gemäß § 1 und werden daher nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß*

*Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die mittels des internen Bewertungssystems gemäß § 1 bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.*

- (2) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze müssen mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein; hierbei liegt das Schwergewicht auf Aktien des Dienstleistungsgewerbes, insbesondere auf Versicherungs- und Bankaktien.*
- (3) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze können bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.*
- (4) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze können bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Indexpertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexpertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt. Indexpertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.*
- (5) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze können bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeine Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 KAGB anzurechnen.*
- (6) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.*
- (7) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.*
- (8) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten können bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (9) Der Anteil der Aktien, der Aktien gleichwertigen Papiere sowie der festverzinslichen Wertpapiere, die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.*

- (10) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70 % des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.
- (11) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,
- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
  - die umstrittene Waffen<sup>3</sup> (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
  - die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
  - die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen oder der sonstigen Verwendung fossiler Brennstoffe (exklusive Erdgas) erzielen,
  - die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Förderung von Erdöl erzielen,
  - die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen in Bezug auf Ölsand und Ölschiefer erzielen,
  - die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

**Allianz Global Investors GmbH**  
(die Geschäftsführung)

---

<sup>3</sup> Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.